

Stadt Essen · Stadtamt 61-2-1 · 45121 Essen

An die
Bezirksregierung Düsseldorf
Postfach 300865
40408 Düsseldorf

Ihr Aktenzeichen: 32.01.01-08 Teilig.-124
Ihr Schreiben vom 04.01.2012

Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr zum Arbeitsentwurf der Leitlinien für die Regionalplanfortschreibung

Sehr geehrte Damen und Herren,

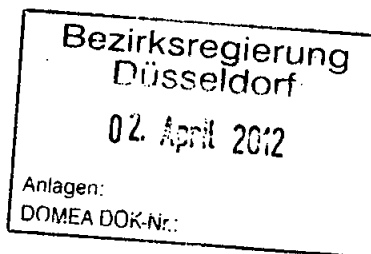
die Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr nimmt zum Arbeitsentwurf der Leitlinien für die Regionalplanfortschreibung wie folgt Stellung:

Die Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr begrüßt, dass die Bezirksregierung Düsseldorf bei den Beteiligungsprozessen deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgeht und im Vorfeld des formalisierten Verfahrens der Planaufstellung auch die an den Planungsraum angrenzenden Städte und Gemeinden umfassend einbezieht.

Im Motto für den Fortschreibungsprozess „Regional zusammen wachsen“ erkennt die Planungsgemeinschaft eine gewollte oder ungewollte Doppeldeutigkeit.

Viele Leitlinien finden sich – über Ziele und Grundsätze konkretisiert – auch im Regionalen Flächennutzungsplan der Städteregion Ruhr wieder und dürften ebenso für den neuen, in Vorbereitung befindlichen Regionalplan Ruhr aufgegriffen werden.

Die erste Leitlinie des Arbeitsentwurfs, bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung, wird ausdrücklich unterstützt, weil sich daran die Hoffnung knüpft, dass allzu großen Siedlungsflächen-Begehrlichkeiten in den Ballungsrand- und ländlichen Zonen künftig ein Riegel vorgeschoben werden kann. Die Planungsgemeinschaft wird aufmerksam verfolgen, ob und inwieweit sich diese Leitlinie im zeichnerischen Entwurf des neuen Regionalplans niederschlägt. Bauflächenbedarfe beinhalten sowohl angebots- wie nachfrageorientierte Komponenten und somit auch jede Menge Zündstoff.



STADT ESSEN

**Der Oberbürgermeister
Amt für Stadtplanung und
Bauordnung**

**Geschäftsstelle
Regionaler Flächennutzungsplan**

Birgit Mollen

Raum 540
Telefon (0201) 88-61210
Telefax (0201) 88-61111
e-mail birgit.mollen
@amt61.essen.de

Mein Zeichen: 61-2-1

Z 8 .03.2012



Lindenallee 10, (Deutschlandhaus)
45127 Essen

Auch die Leitlinie „'Planungsleichen' fortschaffen“ erfährt ihre Bewährungsprobe erst im zeichnerischen Entwurf. Gleichwohl verdient dieser ambitionierte Ansatz – angesichts des erheblichen Umfangs fragwürdiger ASB-Reserveflächen – Respekt.

Die (Sonder-) Leitlinie „Wohnbaulandentwicklung ‚In und um Düsseldorf‘“, über die mittelbar eine interkommunal abgestimmte Wohnbaulandentwicklung an der Düsseldorfer Rheinschiene, unter Berücksichtigung der stark ausgelasteten Verkehrsinfrastrukturen, vorbereitet werden soll, greift räumlich zu kurz: Traditionell sind gerade auch der Mülheimer und Duisburger Süden stark nachgefragte Wohnstandorte von beruflich nach Düsseldorf hin orientierten Bevölkerungsgruppen, die über leistungsfähige Straßen wie z. B. die A 52 und die B 8 die Landeshauptstadt schnell erreichen können. Es muss vermieden werden, dass über die Neuabgrenzung der Regionalplanräume Düsseldorf und Ruhr (RVR-Gebiet) „planerische Barrieren“ entstehen, die es früher nicht gegeben hat.

Die Leitlinie „Aus dem ‚Überhang‘ das Beste machen – gute Flächen entwickeln“ soll die vorrangige Entwicklung jener Flächen auslösen, die auch eine positive regionale Wirkung entfalten. Das hierzu vorgesehene Flächenranking in allen Kommunen ist sicher ein bedenkenswerter Ansatz, der bis in die Planumsetzung „vor Ort“ reicht, aber auch als Einschränkung der kommunalen Planungshoheit verstanden werden könnte.

Wie die angekündigte Regelung, die dem Entstehen, Verfestigen und Erweitern von Zentren schädlichen Einzelhandelsagglomerationen mit Zentren schädigenden Auswirkungen entgegenwirken soll und ob sie ihre Aufgabe in der Praxis erfüllen kann, bleibt abzuwarten.

Im Zusammenhang mit der Leitlinie zu emittierenden Betrieben wäre es wünschenswert gewesen, auf den Umgang mit der SEVESO-II-Richtlinie einzugehen, die weder in irgendeiner Leitlinie noch in einer Begründung thematisiert wird.

Neu – und auch im Regionalplan Ruhr vorgesehen – ist die Darstellung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Richtig ist es auch, die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte zu lenken (besser: zu beschränken), die nicht zugleich eine hohe Wertigkeit für z.B. den Artenschutz oder eine hohe Bodenqualität aufweisen. Erhebliche Zweifel sind allerdings angebracht, ob Konzentrationszonen für Windenergieanlagen – entsprechend einem Votum des Regionalrates – grundsätzlich als vorbelastete Standorte gelten dürfen, zumal sich Konzentrationszonen und gute, unbelastete Bodenqualitäten (z.B. für die Landwirtschaft) nicht grundsätzlich ausschließen.

Die Leitlinien zum Themenkomplex Infrastruktur beziehen sich lediglich auf den Verkehrsbereich. Stärker gefördert werden sollen für Gewerbe, Industrie und Logistik Standorte, die auch langfristig bi- oder trimodal erreichbar sind, also nicht nur über die Straße, sondern auch über die Schiene und das Wasser. Ob diese Regelung für eine wirksame Steuerung des Logistik-„Wildwuchses“ ausreicht, muss bezweifelt werden. Eine Leitlinie zum ÖPNV-Vorrang in den Verdichtungsgebieten des Planungsraumes fehlt leider.

Alles in allem besteht seitens der Planungsgemeinschaft wenig Anlass zur Kritik am Arbeitsentwurf der Leitlinien. Es bleibt zu hoffen, dass die weitere Konkretisierung der Planung die Erwartungen erfüllt, die durch die Leitlinien geweckt worden sind.

Die Planungsgemeinschaft bittet darum, im weiteren Verfahren rechtzeitig beteiligt zu werden und kann schon heute eine konstruktiv kritische Auseinandersetzung mit dem zeichnerischen Entwurf, den textlichen Zielen, Grundätzen und Erläuterungen zusagen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Hans-Jürgen Best
Stadtdirektor
Geschäftsbereich Planen der Stadt Essen
Für die Städte der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr
Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan